



AG 7: Demenz und Beachtung des Willens

Tanja Müller, Arnd May, Moderation: Michael Poetsch, Helga Steen-Helms

Einführung:

Helga Steen-Helms

- Es soll Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass zwischen Willensäußerungen in gesunden Tagen und Entscheidungen unter den Bedingungen einer Demenz erhebliche Diskrepanzen bestehen können.
- Eine zentrale Fragestellung wird sein, woran erkennbar ist, ob eine Person einwilligungsfähig ist oder nicht.
- In unterschiedlichen Situationen haben Menschen mit dementiellen Erkrankungen differenzierte Entscheidungsmöglichkeiten – auch bei reduzierten kognitiven Fähigkeiten. Es soll erörtert werden, welche kommunikativen Hilfestellungen – sowohl auf verbaler als auch nonverbaler Ebene - genutzt werden können, um die Ressourcen von beeinträchtigten Personen zu mobilisieren.
- Den Teilnehmenden soll vermittelt werden, welche Instrumente mittlerweile entwickelt worden sind, um den Patientenwillen besser zu erfassen. Dabei sollen konkrete Beobachtungs- und Sorgfaltskriterien sowie verbale und nonverbale Unterstützungsmöglichkeiten vorgestellt werden.
- **Geplanter Ablauf:**

Ca. 9.00 – 10.00 Uhr

- Begrüßung, Einführung, Klärung der Erwartungen, Ablauf der Veranstaltung
- Impulsreferat Dr. May (Terminologie Patientenwillen)
- Impulsreferat Dr. Müller (Projekt EMmA)

Ca. 10 – 11.15 Uhr incl. Kaffeepause

- Arbeit in Kleingruppen
- Eigene Erfahrungen mit dem Spannungsfeld „Demenz und Einwilligungsfähigkeit“ - insbesondere herausfordernde Situationen in Bezug auf Einwilligungsfähigkeit
- Je nach Größe des Plenums werden Kleingruppen gebildet (8- 12 TN), die anhand von Leitfragen Fallbeispiele zur Thematik bearbeiten sollen

Ca. 11.15 – 12.00 Uhr

- Treffen im Plenum
- Ergebnisse der einzelnen Gruppen werden verglichen und ausgewertet
- Diskussion unter Einbeziehung der Referentin bzw. des Referenten
- Erkenntnisse und Konsequenzen für die Praxis

Formen des Patientenwillens:

Arnd May

Die traditionelle Einteilung in einwilligungsfähige und nicht einwilligungsfähige Patientinnen und Patienten wird der Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts von Patientinnen und Patienten nicht gerecht. Gleichwohl ist diese Grenzziehung für die Frage der Entscheidungsfähigkeit von Patientinnen und Patienten relevant.

Bei Patientinnen und Patienten unterhalb der Grenze der Einwilligungsfähigkeit sind deren Verhaltensweisen bedeutsam und zu bewerten. Dazu wurde die Begrifflichkeit der „leiblichen Ausdrucksformen“ geprägt.

In unterschiedlichen Situationen haben Patientinnen und Patienten differenzierte Entscheidungsmöglichkeiten auch bei reduzierten kognitiven Fähigkeiten. Eine einfache und leichte Sprache ist Mittel der Wahl bei Aufklärungsgesprächen aber nicht nur dann.

Die unterschiedlichen Formen des Patientenwillens, welche in einer Arbeitsgruppe der Akademie für Ethik in der Medizin erarbeitet wurden, betonen die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Verhaltensweisen unterhalb der Einwilligungsfähigkeit.

An Demenz erkrankte Menschen können nach der Stellungnahme „Demenz und Selbstbestimmung“ des Deutschen Ethikrats „unabhängig vom Stadium ihrer Erkrankung Alltagssituationen emotional differenziert wahrnehmen und ihre emotionale Befindlichkeit nonverbal zum Ausdruck bringen.“ Ob Äußerungen der Betroffenen als Ausdruck der jeweiligen Befindlichkeit oder als Akt der Selbstbestimmung und Entscheidung aufgefasst werden können und sollen ist strittig.

In der AG werden daher konkrete Beobachtungs- und Sorgfaltskriterien zur Ermittlung des Patientenwillens vorgeschlagen.

Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit bei Menschen mit Demenz

Dr. Tanja Müller

Bedingt durch den medizinischen Fortschritt und die stetig steigende Lebenserwartung sind Menschen im Laufe ihres Lebens zunehmend aufgefordert, komplexe medizinische Entscheidungen zu treffen (Moye, Gurrera, Karel, Edelstein & O'Connell, 2006). Eine Voraussetzung der rechtlich wirksamen Einwilligung ist neben der adäquaten Aufklärung sowie der Freiwilligkeit der Entscheidung die Einwilligungsfähigkeit eines Patienten, die insbesondere bei Menschen mit Demenz eingeschränkt sein kann (Klie, Vollmann & Pantel, 2014). Die Frage, ob ein Patient noch rechtsverbindlich in eine medizinische Maßnahme einwilligen oder diese ablehnen kann, hängt somit davon ab, wie die Einwilligungsfähigkeit eines Patienten für eben diese konkrete medizinische Maßnahme beurteilt wird (Moye et al., 2006).

In der Arbeitsgruppe werden Instrumente und Methoden zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit sowie zur Bestimmung des Willens vorgestellt und miteinander verglichen. Darüber hinaus werden Ansatzpunkte zur Assistenz im Informed Consent Prozess mit besonderem Fokus auf Menschen mit Demenz dargestellt.

Organisationskomitee
[organizing committee](#)

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · [vice-president](#)

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · [president](#)

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · [secretary](#)

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · [Germany](#)

Bankverbindung
[bank account](#)

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01